Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3588

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1964

— Umdruck 435 —

A. Bericht des Abgeordneten Haage (München)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 123. Sitzung am 16. April 1964 anläßlich der dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1964 den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entschließungsantrag — Umdruck 435 — federführend an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen und mitberatend an den Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Dem Entschließungsantrag liegen die Fragen zugrunde, ob im Rahmen des Tarifgenehmigungsverfahrens bei der Auslegung von § 8 Abs. 1 AEG, § 7 Abs. 1 GüKG und § 33 Abs. 1 BSchVG

a) die Marktgerechtheit der Entgelte als Genehmigungsvoraussetzung geprüft werden kann und

b) in das Wahlrecht der Verkehrsträger zwischen Fest- und Margentarife eingegriffen werden kann oder

c) ob sich das Tarifgenehmigungsverfahren lediglich auf eine Prüfung auf Verstöße gegen das Allgemeinwohl und gegen den lauteren Wettbewerb zu erstrecken hat, wie es der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Verkehrsnovellen im Jahre 1961 beabsichtigt hat.

Der Wirtschaftsausschuß hat mit Schreiben vom 14. Mai 1964 mitgeteilt, daß er die Beratungen zurückgestellt hat, um die Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz zu der Frage abzuwarten, welche rechtlichen Möglichkeiten die zuständigen Ressorts haben, in die Tarifautonomie der Verkehrsträger einzugreifen.

Die Bundesregierung vertritt nach anfänglichen Zweifeln nunmehr die Auffassung, daß im Tarifgenehmigungsverfahren neben den Erfordernissen des allgemeinen Wohls und der Unbilligkeit auch die Marktgerechtheit der Entgelte, die beste Verkehrsbedienung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verkehrsunternehmer sowie sonstige Gesetzesverstöße als von Amts wegen zu berücksichtigende Genehmigungsvoraussetzungen geprüft werden müssen. Die Prüfung bezüglich der Marktgerechtheit der Entgelte erstreckt sich sowohl auf die Angemessenheit der Entgelte als auch auf die gewählte Tarifform.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Verkehrsnovellen im Jahre 1961 den Verkehrsträgern das Recht zubilligen wollte, zwischen Fest- und Margentarifen zu wählen und daß insofern ein Unterschied zwischen dem damaligen Willen des Gesetzgebers und der heutigen Interpretation der Gesetzestexte bestehe. Aus diesem Grunde beschloß er, dem Absatz 1 des Entschließungsantrages zuzustimmen und den Absatz 2 zu streichen, dafür aber in einem interfraktionellen Antrag das im GüKG und im BSchVG vorgesehene „Einvernehmen" mit dem Bundesminister für Wirtschaft in ein „Benehmen" zu ändern.

Die Stellungnahme des mitbeteiligten Wirtschaftsausschusses lag bei Drucklegung noch nicht vor. Gegebenenfalls wird dieser Bericht entsprechend ergänzt.

Bonn, den 15. Juni 1965

Haage (München)

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1964 — Umdruck 435 — in folgender Fassung zuzustimmen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

die Bestimmungen der Verkehrsnovellen von 1961 genau einzuhalten. In diesen Novellen wurde den Verkehrträgern Tarifautonomie eingeräumt. Es steht nach den Gesetzesnovellen den Verkehrsträgern frei, Fest- oder Margentarife zu wählen."

Bonn, den 20. Mai 1965

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß
Vorsitzender

Haage (München)
Berichterstatter